

## Bemerkungen zum amerikanischen Sortenschutzgesetz.

Von Regierungsrat Dr. K. Snell, Biolog. Reichs-Anst., Berlin-Dahlem.

In seinem Aufsatz über „Patentierte Pflanzen“ (Züchter, Jahrg. 2, Heft 11) beleuchtet Herr Dr. HERZFELD-WUESTHOFF das neue amerikanische Sortenschutzgesetz vom Standpunkte des Patentanwaltes. Das Ungewöhnliche einer Patentierung von Erzeugnissen der Pflanzenzüchtung bedingt ein anderes Verfahren zur Prüfung auf Neuheit und Patentwürdigkeit als bei Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie. Er wirft daher die Frage auf, nach welchem Maßstab z. B. die Patentwürdigkeit gemessen werden soll, und ob es möglich ist, daß auf jede neu gezüchtete Sorte ein Patent erteilt werden kann. Wenn man bedenkt, daß neue brauchbare Sorten heutzutage kaum noch anders als durch Kreuzung und langjährige Bearbeitung der Sämlinge zu erhalten sind und daher geschützt werden müssen, so muß diese Frage unbedingt bejaht werden. Neue Sorten, die offenbar keine Aussicht haben, im Wettbewerb mit den bereits vorhandenen älteren Sorten zu bestehen, wird kein berufsmäßiger Züchter zum Patent anmelden. Wer es dennoch tut, wird die Kosten nicht wieder hereinbringen und von weiteren Versuchen sehr bald absehen. Eine Würdigung der erforderlichen Tätigkeit bei der Pflanzenzüchtung kann schwerlich in Betracht kommen, da das Verfahren überall fast das gleiche ist. Sollte einmal der einfachere Weg der Auswahl und Vermehrung einer abweichenden Form beschritten worden sein, so wird man auch hier eine erforderliche Tätigkeit nicht in Abrede stellen können. Im allgemeinen wird aber heutzutage auf diesem Weg nur noch selten eine Sorte erzielt werden, die die Kosten des Patentverfahrens lohnen würde. Der Patentgeber wird sich auf den Standpunkt stellen müssen, den auch die Kartoffelregisterkommission seit vielen Jahren erfolgreich vertreten hat, daß jede Sorte als neu und patentfähig betrachtet werden muß, die in irgendeinem nachweisbaren und in der Vermehrung immer wieder auftretenden Merkmal von allen anderen bisher auf dem Markt befindlichen oder, was noch einfacher wäre, von allen geschützten Sorten unterschieden sein muß. Wenn der Sortenschutz von einer jährlich zu zahlenden Gebühr abhängig gemacht wird, so werden alle minderwertigen Sorten, deren Vertrieb nicht mehr lohnt, aus Ersparnissrücksichten abgemeldet werden. Auf diese Weise würde die Zahl der Sorten ohne Schwierigkeiten vermindert werden, und es würden die besten beibehalten, während bisher manche minderwertige Sorte aus Geschäftsrücksichten weiter geführt worden ist. Daß die Beschränkung der Sorten auf die besten nicht nur für die Hebung der Landeskultur, sondern auch für die Förderung des Absatzes von großer Bedeutung ist, liegt auf der Hand.

Es erhebt sich nun die Frage, wie ein solches Sortenschutzgesetz durchgeführt werden soll, und wer die neuen Sorten daraufhin prüfen soll, ob sie sich von den bereits vorhandenen unterscheiden. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß nur erfahrene, wissenschaftliche Bearbeiter, die auf dem Gebiete der Sortenkunde selbst forschend tätig

sind, hierfür in Betracht kommen können. Das amerikanische Gesetz sieht vor, daß das Landwirtschaftsministerium dem Patentamt alle verfügbaren Unterlagen liefern oder eine geeignete Abteilung mit der Ausführung von Untersuchungen beauftragen oder dem Patentamt geeignete Beamte für die Durchführung des Gesetzes zur Verfügung stellen soll. Die Arbeiten der Kartoffelregisterkommission haben gezeigt, daß diese Untersuchungen nur an einer Stelle durchgeführt werden können, wo die sämtlichen zum Vergleich in Betracht kommenden Sorten ständig vorhanden sind und mit den neuen Sorten zusammen angebaut werden können. Zur Bearbeitung sind ein geeigneter Wissenschaftler und eingearbeitete Hilfskräfte notwendig. Weiter ist zur Erhöhung der Sicherheit in der Beurteilung der Sorten die Kontrolltätigkeit einer zweiten Stelle von großem Wert. Wenn die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der betreffenden Pflanzenart vorliegen, was aber zur Zeit noch nicht überall zutrifft, wird die Untersuchung einer Neuzüchtung im allgemeinen in *einer* Vegetationsperiode durchzuführen sein. Die Anmeldung und die Einsendung einer Probe muß vor der nächsten Aussaat erfolgen. Es kann dann damit gerechnet werden, daß die Untersuchung im Herbst abgeschlossen und das Patent erteilt werden kann. Führt die Untersuchung nicht zu einem einwandfreien Ergebnis, so daß Zweifel an der Neuheit der Sorte berechtigt sind, so wird eine weitere Untersuchung im folgenden Jahr notwendig sein, um die Beobachtungen, die bei der ersten Untersuchung gemacht worden sind, noch einmal zu prüfen.

Das amerikanische Gesetz sieht nun auch eine Berücksichtigung ausländischer Sorten vor. Die zu patentierende Sorte darf in den letzten 2 Jahren vor der Anmeldung weder in Amerika noch in einem anderen Lande patentiert oder in einer gedruckten Veröffentlichung beschrieben worden sein. Diese Bestimmung macht es notwendig, daß auch die wertvollen ausländischen Züchtungen zum Vergleich herangezogen werden. Es dürfte damit ein Schutz der einheimischen Züchtung insofern bezweckt werden, als es unmöglich gemacht werden soll, daß ausländische Züchtungen als eigene ausgegeben und patentiert werden und damit den wirklichen Züchtern, die mit großen Unkosten arbeiten, Konkurrenz gemacht wird.

Wie Herr Dr. HERZFELD-WUESTHOFF schon hervorgehoben hat, gilt das amerikanische Gesetz nicht für alle Sorten, sondern nur für solche, die vegetativ vermehrt werden, und auch von diesen sind noch die durch Knollen vermehrten ausgenommen. Es bezieht sich also weder auf Getreide noch auf Kartoffeln, sondern nur auf Apfelsorten, Erdbeersorten, Zwiebelgewächse u. dgl. Trotzdem ist es sehr bemerkenswert, daß diese Bestimmungen in das amerikanische Patentgesetz eingearbeitet sind. Die Verhältnisse liegen allerdings in Amerika anders als in Deutschland, da dort von Kartoffelzüchtung kaum die Rede sein kann und die Getreidezucht nur von Staatsinstituten betrieben wird.